

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 24 – 3. Dezember 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 8. 12. 2004, 18.00 Uhr, Rathausfestsaal, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**
(Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- **Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Münster am 21. 11. 2004; Ergebnis der Wahl**
- **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2005**
- **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 415: Wolbeck - Nord (Am Borggarten / Grenkühlenweg / Telgter Straße)**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte**
- **Jägerprüfung 2005**
- **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-West**

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Münster am 21. 11. 2004; Ergebnis der Wahl

Nachdem der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 23. 11. 2004 das Ergebnis der Wahl des Ausländerbeirates festgestellt hat, werden gemäß § 26 (5) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster vom 14. 12. 1994, geändert durch Satzung am 9. 6. 1999 – WahlOAusLB – die Namen der gewählten Bewerber/innen bekannt gegeben.

Es sind gewählt:

Gleiche Rechte (Listenwahlvorschlag)

Dr. Yavuz, Ömer Lütfü	deutsch
Dr. Avlar, Hüseyin	deutsch/ türkisch
Giouzmpassi, Türkian	griechisch
Akogullari, Funda	türkisch

Vision-Gleichheit (Listenwahlvorschlag)

Yesilyaprak, Ahmet	deutsch
Jasarov, Jasar	deutsch

Alternative Liste (Listenwahlvorschlag)

Öztürk, Osman	türkisch
Ucarer, Muzaffer	deutsch

Gemeinsam (Listenwahlvorschlag)

Marinos, Spyridon-Paul	griechisch
Meza Correa-Flock,	
Ximena Cecilia	chilenisch
Machado da Silva,	
Antonio Augusto	portugiesisch
Tsakalidis, Georgios	griechisch
Mignogna, Felice	italienisch
Becker, Miriam	spanisch
Pararajasingam, Parameswaran	deutsch
Onu, Chigozie Ernest	nigerianisch
Saber, Deler	irakisch
Ates, Hidir	deutsch/ türkisch
Wojcik, Malgorzata	deutsch

Gegen die Gültigkeit der Wahl können nach § 31 (1) WahlOAusLB jede/r Wahlberechtigte und alle Bürger/innen sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Wählergruppen, die an der Wahl

teilgenommen haben, binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Münster, den 25. November 2004

Stadt Münster
Stadtdirektor als Wahlleiter
I.V.

Dr. Heinrichs

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 2. 2004 (GV. NRW. S. 96) wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2005 mit Anlagen in der Zeit vom 9. Dezember 2004 bis 17. Dezember 2004 während der Dienststunden im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 324 öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 23. Dezember 2004 der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

In der Zeit vom 9. Dezember 2004 bis 17. Dezember 2004 kann der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2005 mit Anlagen während der Dienststunden auch in den Bezirksverwaltungen

Münster-Hiltrup in Münster-Hiltrup,
Patronatsstr. 20, Zimmer 202

Münster-West in Münster-Roxel,
Schelmenstiege 1, Zimmer 1

Münster-Südost in Münster-Wolbeck,
Am Steintor 50, Zimmer 2

Münster-Nord in Münster-Kinderhaus,
Idenbrockplatz 26, Zimmer 105

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Frau Petra Müller (GRÜNE)

hat die Wahl in die Bezirksvertretung Münster-Mitte nicht angenommen.

Nach der Reserveliste (Listenwahlvorschlag) ist Nachfolger

Herr Ortwin Scheffler (GRÜNE), Hammer Straße 42 – 44, 48153 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung zum 2. 11. 2004 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 24. November 2004

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Jägerprüfung 2005

Die nächste Jägerprüfung findet im April / Mai 2005 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Im Einzelnen sind folgende Termine und Prüfungsorte vorgesehen:

1. schriftliche Prüfung am 25. 4. 2005 in der Stadthalle Münster-Hiltrup;

2. Schießprüfung am 26. 4. 2005 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft in Coesfeld;
3. mündlich-praktische Prüfung ab 2. 5. 2005 in der Mehrzweckhalle Münster-Gelmer.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmeldungen sind bis zum 25. 2. 2005 bei der Stadt Münster - Untere Jagdbehörde -, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 582, mit einem Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 205,00 € einzureichen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 4 92-3213.

Münster, den 24. November 2004

Der Oberbürgermeister
I. A.

Koch

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230), fordere ich auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl des Landtages Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005 in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II einzureichen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), während der Dienststunden: Montag bis Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 18.00 Uhr, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Vorschriften der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahlG) vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) und der §§ 22 und 23 LWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/in) eingereicht werden.

2. Als Bewerber/in kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, es sei denn, er/sie besitzt am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht.

Als Bewerber/in in einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Die Wahl der Bewerber/innen für beide Wahlkreise ist in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung zulässig.

Die Wahlen der Bewerber/innen für und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien durch ihre Satzung.

3. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten für das Land

zuständigen Vorstand, eine schriftliche Satzung des für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und ein für die Gesamtpartei geltendes Programm haben. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landesausschuss erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises bei einem Kreiswahlvorschlag, mindestens 1.000 bei einer Landesreserveliste, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern/Bewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

4. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11 a zur LWahlO eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:
 - den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin.Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Ein/e Bewerber/in darf – unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Reserveliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vor-

standes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem vorstehenden entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung, ggf. mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

6. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlkreis von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur LWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
 - Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
 - Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung der Stadt Münster, Amt für Bürgerangelegenheiten, nach dem Muster der Anlage 15 zur LWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a erteilt werden.
 - Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
 - Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss zum

Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein.

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a zur LWahlO, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
 - eine Bescheinigung des/der zuständigen Bürgermeisters/Bürgermeisterin (Stadt/Gemeinde) nach dem Muster der Anlage 13 zur LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
 - bei Wahlvorschlägen von Parteien, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 (8) LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Aufstellung des Vorschlages in einer gemeinsamen Versammlung brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10 a zur LWahlO gefertigt sein. Neu ist die Versicherung, dass den Bewerbern/Bewerberinnen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.
8. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

9. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

**4. April 2005, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

beim Stadtdirektor als Kreiswahlleiter, Stadt Münster, Wahlamt, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster), einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Münster, den 24. November 2004

Der Stadtdirektor
als Kreiswahlleiter

Hartwig Schultheiß

**Feststellung eines Nachfolgers in
der Bezirksvertretung Münster-
West**

Als Mitglied der Bezirksvertretung
Münster-West scheidet

Frau Marianne Koch (SPD)

mit Ablauf des 30. 11. 2004 aus.

Nachfolger nach der Reserveliste
(Ersatzbewerber) ist

**Herr Dr. Hubert Sanetra,
Christoph-Bernhard-Graben 106,
48163 Münster.**

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.1998 (GV. NRW. S. 454/ S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich den Nachfolger mit Wirkung zum 1. 12. 2004 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des
Wahlgebietes,

- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 29. November 2004

Stadt Münster
Stadtdirektor als Wahlleiter

Hartwig Schultheiß

**Tagesordnung für die Sitzung des
Rates am Mittwoch, 8. 12. 2004,
18:00 Uhr, Rathausfestsaal, Prinzipalmarkt 8 - 9, 48143 Münster**

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
- 4.1 Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Ausländerbeirates
8. Wahl eines/einer Beigeordneten für das Dezernat IV
9. Einbringung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005
Etatreden:
Oberbürgermeister Dr. Tillmann
Stadtkämmerin Bickeböller
- 9.1 Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2005
Finanzplan und Investitionsprogramm der Stadt Münster für die Jahre 2004 - 2008
- 9.2 Neue Maßnahmen zum Haushaltsplan 2005 und zum Investitionsprogramm 2004 - 2008
10. Besetzung der Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG
11. Münsterlandstadion
Bereitstellung von Finanzmitteln auf der Grundlage eines liegenschaftlichen Vertrages
12. Strukturierung des Beteiligungsmanagements im Stadtkonzern Münster
13. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Münster im Jahr 2003 (Beteiligungsbericht 2003)
14. Genehmigung der dringlichen Entscheidung zur Gestellung einer Ausfallbürgschaft für die Stiftung Magdalenenhospital
15. Gewerbepark Münster-Loddenheide GmbH (GML) - Kapitalzuführung
16. Konsequenzen der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für die kommunale Arbeits- und Beschäftigungsförderung
17. Gestellung einer Ausfallbürgschaft für die Eigentümergemeinschaft 288 Wohnungen Münster-Coerde
18. REGIONALE 2004 GmbH: Liquidation der Gesellschaft
19. Kinderfreundliche Innenstadt - Sandspielplatz und Kurzzeitbetreuung am Stadthaus 1
20. Fortführung des Projektes „Jugendonline“ über die Stiftung Pfründnerhaus Kinderhaus
21. Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II: Besetzung des Lenkungsausschusses
22. Pilotprojekt Großwohnanlagen
23. Stadthaus 1 - Sanierung der Fassade - Zustimmung zur Planung und zum Baubeschluss -
24. Änderung von Satzungen, Gebühren und Entgelten
- 24.1 1. Änderung zur Hundesteuersatzung der Stadt Münster vom 14. 12. 2000
- 24.2 Satzung zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Münster
- 24.3 Änderung der Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westfälische Schule für Musik
- 24.4 Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2005
- 24.5 Änderung der Abfallsatzung
- 24.6 Änderung der Abfallgebührensatzung
- 24.7 Änderung der Feuerwehrsatzung und des Tarifes für Dienst- und Arbeitsleistungen
- 24.8 Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
- 24.9 Änderung der Gewässergebührensatzung (GGs) einschließlich Änderung der Gebührentarife
- 24.10 Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS);
Änderung der Gebührentarife

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

- 25. Wirtschaftspläne von Gesellschaften und Eigenbetrieben
- 25.1 Wirtschaftsplan 2005 der citeq
- 25.2 Wirtschaftsplan 2005 - Münster Marketing
- 25.3 Abfallwirtschaftsbetriebe Münster - Wirtschaftsplan 2005 - Finanzplan 2005 - 2009
- 25.4 Geänderte Wirtschaftspläne der Stiftungen für das Jahr 2004
- 25.5 Wirtschaftspläne der Stiftungen für das Jahr 2005
- 26. Kindertageseinrichtungen
- 26.1 Neufassung „Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster“
- 26.2 Vergabe der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtung in Albachten - Am Wierling -
- 26.3 Errichtungsbeschluss Anbau städtische Kindertageseinrichtung Amelsbüren „Kita Sonnentau“
- 26.4 Vereinbarung mit den evangelischen und katholischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet Münster zur Finanzierung von Trägeranteilen an den Betriebskosten ihrer gem. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geführten Einrichtungen
- 27. Bauleitplanung
- 27.1 Stadtbezirk Münster-Mitte
- 27.1.1 5. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Stolbergstraße / Piusallee
Abschließender Beschluss
- 27.1.2 Bebauungsplan Nr. 490: Sperlichstraße / Von-Stauffenberg-Straße
Beschluss zur Aufstellung
- 27.2 Stadtbezirk Münster-Nord
- 27.2.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 Teilabschnitt X (Neufassung): Kinderhaus - Brüningheide
Satzungsbeschluss
- 27.3 Stadtbezirk Münster-Südost
- 27.3.1 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349: Boelckeweg / Westf. Landeseisenbahn / Umgehungsstraße / Lindberghweg
1. Beschluss über die Anregungen
2. Satzungsbeschluss
- 27.3.2 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg)

- 1. Beschluss über die Anregungen
2. Satzungsbeschluss
- 27.3.3 Bebauungsplan Nr. 489: Albersloher Weg (von Ratio bis Friedenspark)
1. Beschluss über die Anregungen
2. Satzungsbeschluss
- 27.4 Stadtbezirk Münster-Ost
- 27.4.1 8. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Zum guten Hirten / Maikottenweg
Abschließender Beschluss
- 27.4.2 Bebauungsplan Nr. 475: St. Mauritz - Zum Guten Hirten / Maikottenweg
1. Beschluss über Anregung
2. Satzungsbeschluss
- 27.4.3 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich Merschkamp / Braunsbergstraße im Stadtteil St. Mauritz
1. Beschluss über die Anregungen
2. Abschließender Beschluss
- 7.4.4 Bebauungsplan Nr. 469: St. Mauritz - Merschkamp / Braunsbergstraße
1. Beschluss über Anregungen
2. Satzungsbeschluss
- 27.4.5 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 289: St. Mauritz - Gewerbegebiet An der Kleimannbrücke / südlich der Königsberger Straße
1. Beschluss über Anregung
2. Satzungsbeschluss
- 28. Bildung, Besetzung und Umsetzungen von Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
- 29. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
- 29.1 Spiel - Platz - Stadt. Stadt der Generationen. Münster macht mit.
Antrag der SPD-Fraktion
Begründung: Ratsfrau Ganser
- 30. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 30.1 Leit Antrag: „Weiterentwicklung der Tagesbetreuung für Kinder im Kleinkind, Kindergarten- und Grundschulalter“
Antrag der CDU-Fraktion vom 22. 11. 2004
Begründung: Ratsherr Sellenriek
- 30.2 Verkehrskonzept für das Hansaviertel entwickeln - Kooperation von Anwohnern, Betreibern und Eigentümern voranbringen
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen/GAL
Begründung: Ratsherr Peters

- 30.3 Ausbau der Betreuung von Kindern im Alter unter drei Jahren
Antrag der SPD-Fraktion
Begründung: Ratsfrau Hakenes
- 31. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

- 1. Eingänge und Mitteilungen
- 2. Liegenschaftsangelegenheiten
- 3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Mitgliedschaft der Stadt Münster, citeq, beim „Zweckverband KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ sowie Benennung von 2 Vertretern für die Verbandsversammlung
- 4. Beteiligung der Items GmbH (Items) an der Innovation Congress GmbH (ICG)
- 5. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Münster GmbH
- 6. ICB GmbH: Wirtschaftsplan 2005; Benennung der Mitglieder des Beirates
- 7. Verschiedenes

Münster, den 1. Dezember 2004

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnementsbestellungen sind zu richten an die Stadt Münster – Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information, Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22